



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

34 582 16 Épületszobrász és műköves

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Bildhauer/in (Gebäude) und Kunststeinmacher/in  
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Der Facharbeiter ist in der Lage:**

- Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit stellt er/sie Gips- und Kunststeinelemente, Kunststeinpflaster, Kunststeingrabsteine, Kunststeindenkmäler, Drahtgeflechtputze mit Gips und Zement als Bindemittel, Gipsputze und Gipskartonflächen her.;
- Er/Sie verwendet für die Anbringung der vorgefertigten Dekorationselemente verschiedene Montage- und Verlegetechniken. Er/Sie beteiligt sich an der Renovierung von Baudenkmälern.;
- Unter adäquater Anwendung der Produktionstechnologie, in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen und auf der Grundlage der Pläne stellt er/sie Dekorationselemente aus Gips, Kunststeinelemente bzw. Konstruktionen her, und zwar sowohl am Ort des Einbaus als auch durch Vorfertigung im Betrieb.;
- Er/Sie wählt die für die im Arbeitsprozess erforderlichen Tätigkeiten benötigten Hand- und Maschinenwerkzeuge, Hilfsmittel und Schutzausrüstung aus, verwendet sie und hält sie bei Bedarf instand.;
- Er/Sie stellt Schablonen und Formen für vorgefertigte Produkte aus Holz, Kunststein, Gips, Silikon und Kunstharz her.;
- Er/Sie gestaltet die Oberfläche gemäß den Plänen.;
- Er/Sie lernt die Ausrüstung und die Arbeitsschutzanforderungen, die in der Vorfertigungswerkstatt und bei einer baugewerblichen Verlege- und Montagetätigkeit Anwendung finden, kennen.;
- die Eigenschaften der in der Branche üblichen Materialien zu erkennen, ihre Eignung, ihre Lagerung und die entsprechenden Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu kennen und anzuwenden.;
- die Spezialwerkzeuge - Schablonen, Abziehlehren, Ziehklingen, Modellierhölzer und Modellerschlingen - herzustellen und zu verwenden.;
- einfache Basiskonstruktionen durch Verwendung von Drahtgeflechtputzen, Gipskartonverlegetechniken und Verputzen anzufertigen.;
- einfache und komplizierte Züge aus Gips durch Vorfertigung und Ziehen vor Ort herzustellen.;
- Kanten und Ecken zusammenzufügen, zu reparieren und zu restaurieren.;
- vorgefertigte Gips- und Kunststeinelemente einzubauen und zu verlegen.;
- die für die Vorfertigung erforderlichen Formen aus verschiedenen Materialien und mit unterschiedlichem Aufbau herzustellen.;
- Kunststeinabgüsse durch Vorfertigung herzustellen.;
- vorgefertigte Kunststeinelemente zu verlegen und einzubauen.;
- Kunststeinelemente mit Hand- und Maschinenwerkzeugen zu bearbeiten.;
- Kunststeinelemente mit Hand- und Maschinenwerkzeugen zu renovieren.;
- Grabsteine anzufertigen, zu renovieren und vor Ort zusammensetzen.;
- einfache Gips- und Tonmodelle herzustellen.;
- einfachen Kunstmarmor in der Werkstatt und vor Ort herzustellen bzw. zu renovieren.;
- alte bzw. veraltete Gips- und Kunststeinkonstruktionen zu renovieren oder fachgerecht abzureißen.;
- Züge (aus Gips) vor Ort anzufertigen oder zu reparieren, die Arbeitsbedingungen zu überprüfen und Messungen vor Ort vorzunehmen.;
- den Inhalt der verfügbaren technischen Dokumentation zu interpretieren und grundlegende Fachbegriffe aus dem Bauwesen zu verwenden.;
- technische Darstellungsmethoden anzuwenden und zu interpretieren sowie Bauzeichnungen auszulegen.;
- Kennzeichnungen für verschiedene Konstruktionen zu verwenden, die räumliche Position von Konstruktionen zu interpretieren und den Inhalt von Dokumentationen auf verschiedenen Ebenen zu interpretieren sowie sie in der Praxis anzuwenden.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7536 Steinmetz/in, Kunststeinmacher/in

**(\*) Bemerkungen:**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

MOBILIA

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Ministerium für Innovation und Technologie</p>																				
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 34 Berufsqualifikation der Sekundarstufe II: baut auf einen Grundschulabschluss oder die in den Berufs- und Prüfungsanforderungen festgelegten Eingangskompetenzen auf und kann in der Regel in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p><b>ISCED2011 Kode:</b> 3</p> <p><b>NQR Stufe:</b> 4</p> <p><b>EQR Stufe:</b> 4</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																				
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b></p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2022.04.01</b></p>	<p><b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%;">Kenntnisse für Steinmetze und in der Kunststeinherstellung</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Fachkenntnisse im Bereich Steinmetz- und Kunststeingewerbe</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Anfertigung von Formen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Herstellung und Bearbeitung von Kunststeinprodukten</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Kenntnisse für Steinmetze und in der Kunststeinherstellung	5	15.00	Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse im Bereich Steinmetz- und Kunststeingewerbe	5	30.00	Praktische Prüfung	Anfertigung von Formen	5	30.00	Praktische Prüfung	Herstellung und Bearbeitung von Kunststeinprodukten	5	25.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Kenntnisse für Steinmetze und in der Kunststeinherstellung	5	15.00																		
Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse im Bereich Steinmetz- und Kunststeingewerbe	5	30.00																		
Praktische Prüfung	Anfertigung von Formen	5	30.00																		
Praktische Prüfung	Herstellung und Bearbeitung von Kunststeinprodukten	5	25.00																		
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																			
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>in die Mittelschulbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																				
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b></p>																					
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Minister für Innovation und Technologie 9/2018. (VIII. 21.) ITM-Erlass 24/2012 über die beruflichen und prüfungsbezogenen Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen, die in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers fallen. (VIIi. 27.) NGM-Erlass.</p>																					

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- in Ermangelung eines Grundschulabschlusses oder von schulischer Vorbildung kann die Ausbildung mit den für die Berufsgruppe Bauwesen bestimmten Kompetenzen begonnen werden
- die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit müssen erfüllt sein

### Berufsanforderungsmodulen:

10101-12 Gemeinsame Tätigkeiten im Bereich des Baugewerbes

10272-12 Bauplastikerarbeiten

10271-12 Arbeiten als Kunststein- und Grabsteinmacher

11497-12 Beschäftigung I

11499-12 Beschäftigung II

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2022.04.01

L. S.